jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/6/15 9ObA122/88, 9ObA28/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.06.1988

Norm

AngG §8 Abs8 VB

Rechtssatz

Die Rechtsfolgen des § 8 Abs 8 AngG treten nur ein, wenn anläßlich eines Krankenstandes vom Arbeitgeber das Verlangen nach Vorlage einer Bestätigung im Sinne dieser Gesetzesstelle geäußert wird. Die Nichtbefolgung einer im Arbeitsvertrag übernommenen Verpflichtung, im Falle der Krankheit binnen drei Tagen eine ärztliche Bestätigung vorzulegen, führt, wenn nach Krankmeldung eine Aufforderung zur Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nicht ergeht, nicht zum Entfall des Entgeltanspruches.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 122/88
  Entscheidungstext OGH 15.06.1988 9 ObA 122/88
  Veröff: EvBl 1989/39 S 145 = Arb 10745 = RdW 1989,31 = ZAS 1989,203 (Tomandl)
- 9 ObA 28/92
  Entscheidungstext OGH 12.02.1992 9 ObA 28/92
  Vgl auch

Schlagworte

SW: Angestellte, Verhinderung, Dienstverhinderung, Nachweis, Arbeitsunfähigkeit, Attest, Vertrag, zwingendes Recht, dispositiv, Krankheit, Erkrankung, Erkrankung, Fortzahlung, Lohn, Gehalt, Folge, Pflicht, Beibringung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0027995

Dokumentnummer

JJR_19880615_OGH0002_009OBA00122_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at